



**Satzung der Stadt Weißenhorn über die Verwendung des Stadtwappens  
und des Wappensymbols  
(Stadtwappensatzung)**

Aufgrund des Art. 4 Abs. 3 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist) erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung:

**§ 1**

**Führung und Verwendung des Stadtwappens**

- (1) Das Stadtwappen der Stadt Weißenhorn ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt. Zur Führung des Stadtwappens ist nur die Stadt selbst berechtigt (Art. 4 Abs. 1 und 3 GO).
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens kann im Einzelfall nach den nachfolgenden Bestimmungen erlaubt werden.
- (3) Um dem Wunsch vieler Verbände, Vereine, Unternehmen und Privatpersonen zu entsprechen, die Verbundenheit mit der Stadt Weißenhorn durch Verwendung eines Symbols zum Ausdruck zu bringen, führt die Stadt ein vereinfachtes Wappen (Wappensymbol) zur erlaubnisfreien und kostenlosen Verwendung durch Jedermann. Dieses steht auf der Homepage der Stadt Weißenhorn zum Download bereit.

**§ 2**

**Erlaubnispflichten für die Verwendung des Stadtwappens**

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens kann ausnahmsweise erlaubt werden, wenn die Verwendung im besonderen Interesse der Stadt Weißenhorn liegt (z.B. Brauchtumpflege). Eine Nutzung des Stadtwappens zu kommerziellen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden.
- (3) Das Stadtwappen darf nicht missbräuchlich verwendet werden (z. B. im Zusammenhang mit Inhalten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, die dem Ansehen oder

dem Interesse der Stadt schaden oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden könnten).

(4) Das Stadtwappen darf nicht verwendet werden, wenn in dem jeweiligen Zusammenhang der Anschein entstehen kann, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt.

(5) Die Wiedergabe des Stadtwappens muss originalgetreu sein, den Regeln der Wappenkunde entsprechen und künstlerisch und heraldisch einwandfrei sein. Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Farbzusammenstellung oder in schwarz-weiß verwendet werden.

(6) Dem Stadtwappen stehen solche Wappen gleich, die dem Stadtwappen zum Verwechseln ähnlich sind oder bei denen eine Verwechslung mit dem offiziellen Wappen der Stadt nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisverfahren**

(1) Die Erlaubnis zur Nutzung des Stadtwappens kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages vorab der Nutzung, von Stadtrat (Hauptausschuss) der Stadt Weißenhorn erteilt werden.

(2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen

1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragsstellers
2. die beabsichtigte Darstellung des Stadtwappens
3. Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung.

### **§ 4**

#### **Kosten**

Die Stadt kann aufgrund einer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des Stadtwappens erheben.

### **§ 5**

#### **Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist entschädigungslos zurück zu nehmen bzw. zu widerrufen, wenn

1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
2. der durch die Erlaubnis erteilte Umfang der Erlaubnis überschritten wird oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
3. die Erlaubnisvoraussetzungen weggefallen sind oder
4. etwaige nach § 4 erhobene Gebühren nicht entrichtet wurden.

(2) Bei Rücknahme oder Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtwappens unverzüglich zu unterlassen.

## **§ 6**

### **Verwendung des Wappensymbols**

(1) Die Nutzung des Wappensymbols bedarf keiner Erlaubnis/Genehmigung. Die Verwendung bedarf einer vorherigen Mitteilung an die Verwaltung.

(2) § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Im Falle eines Verstoßes kann die Verwendung des Wappensymbols im Einzelfall untersagt werden.

(3) Das Wappensymbol darf ausschließlich in den vorgegebenen Farbzusammenstellungen oder in schwarz-weiß verwendet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtwappensatzung vom 15.12.1965 der Stadt Weißenhorn außer Kraft.

Weißenhorn, 06.11.2018

(Siegel)

Dr. Wolfgang Fendt  
Erster Bürgermeister